

## **Erlaubnis zur Waffenherstellung und zum Waffenhandel**

Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition wird durch eine **Waffenherstellungserlaubnis**, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition durch eine **Waffenhandelserlaubnis** erteilt.

Sie können jeweils auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

Die Waffenherstellungserlaubnis schließt für Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, die Erlaubnis zum vorläufigen oder endgültigen Überlassen an Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis sowie zum Erwerb für Zwecke der Waffenherstellung ein. Bei in die Handwerksrolle eingetragenen Büchsenmachern schließt die Waffenherstellungserlaubnis die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

Ein Sachkundenachweis nach § 7 Waffengesetz (für den künftigen Erlaubnisinhaber beziehungsweise dessen Stellvertretung) ist die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnisse.

Zur Zulässigkeitsprüfung werden außerdem folgende Auskünfte eingeholt:

- Auskunft aus dem Bundeszentralregister
- Auskunft der örtlichen Polizei
- Auskunft aus dem Melderegister beim Einwohnermeldeamt
- Auskunft aus dem staatsanwaltlichen Verfahrensregister

In der Regel wird ein Außentermin vor der Erteilung der Erlaubnis durchgeführt.

### **Weitere Informationen**

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung nicht besitzt,
2. der Antragsteller die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit bei handwerksmäßiger Betriebsweise erforderlichen Voraussetzungen nach der Handwerksordnung nicht erfüllt, soweit eine Erlaubnis zu einer entsprechenden Waffenherstellung beantragt wird,
3. der Antragsteller nicht die erforderliche Fachkunde nachweist, soweit eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller weder den Betrieb, eine Zweigniederlassung noch eine unselbstständige Zweigstelle selbst leitet.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder

2. weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

Der Inhaber einer Erlaubnis hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebs sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen bei der zuständigen Stelle anzuzeigen.

### **Formulare**

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

### **Notwendige Unterlagen**

- Fachkundennachweis nach §§ 4 und 7 Waffengesetz

### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

## **Kosten**

Für Entscheidungen im Zusammenhang mit der gewerbsmäßigen Waffenherstellung und dem Waffenhandel sind folgende Gebühren vorgesehen:

- 50,00 € bis 3 000,00 € für die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Absatz 1, 1. Halbsatz WaffG):
- 50,00 € bis 3 000,00 € für die Stellvertretererlaubnis (§ 21 Absatz 1, 1. Halbsatz WaffG in Verbindung mit § 21 a WaffG)
- 50,00 € bis 3 000,00 € für die Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Absatz 1, 2. Halbsatz WaffG)
- 50,00 € bis 3 000,00 € für die Stellvertretererlaubnis (§ 21 Absatz 1, 2. Halbsatz WaffG in Verbindung mit § 21 a WaffG)
- maximal 750,00 € für die Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG oder § 21 a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG: 25 Prozent der nach Ziffer 3 oder 4 festgesetzten Gebühr

## **Rechtsgrundlagen**

§ 21 Waffengesetz

§ 21 a Waffengesetz (Stellvertretererlaubnis)

§§ 4, 5 und 6 Waffengesetz (Zulässigkeitsprüfung und persönliche Eignung)

§§ 4 und 7 Waffengesetz (Sachkundenachweis)